

## Mutterschutz: Neue Fristen

Für den Beginn der Schutzfrist ist der vom Arzt errechnete voraussichtliche Entbindungstermin maßgeblich. Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Nach der bisherigen Rechtslage verkürzte sich der geschützte Zeitraum vor der Geburt, wenn das Kind früher als vom Arzt bescheinigt zur Welt kommt. Die Tage, die wegen der verfrühten Geburt nicht in Anspruch genommen wurden, verfielen. Mit der Gesetzesänderung verlängert sich bei Geburten vor dem errechneten Termin die Schutzfrist: Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nach der Entbindung „angehängt“. Damit ist für jeden Mutterschaftsfall ein einheitliches allgemeines Beschäftigungsverbot von mindestens 14 Wochen maßgeblich, unabhängig vom tatsächlichen Geburtstermin.

Die jetzt geltende generelle Mindestzeit des Mutterschutzes von 14 Wochen ist eine seit langem durch das EU-Recht geforderte Maßnahme. Schon aus der EG-Mutterschutzrichtlinie 92/85 EWG ergibt sich die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, einen Mindestmutterurlaub von ununterbrochenen 14 Wochen sicherzustellen. Innerhalb der letzten sechs Wochen vor der Entbindung besteht ein generelles Beschäftigungsverbot. Auf dieses kann zwar seitens der Arbeitnehmerin verzichtet werden, dieser Verzicht ist aber jederzeit rücknehmbar.

Gesetzeslage:

### **Das ändert sich beim Mutterschutzgesetz**

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung: § 6 Abs. 1 MuSchG

Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs.2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Wird im Anschluss an eine verlängerte Mutterschutzfrist eine Elternzeit genommen, ändert sich der Gesamtzeitraum der Elternzeit nicht, da nach wie vor die Zeit der Mutterschutzfrist auf die Gesamtdauer der Elternzeit von maximal drei Jahren angerechnet wird.

### **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld: § 14 Abs. 1 MuSchG**

Gesetzlich klargestellt wurde für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes und des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, dass dauerhafte Verdienstkürzungen während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums zu berücksichtigen sind. Dies gilt aber nur, soweit diese Verdienstkürzungen nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen. Während der

mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote soll die Arbeitnehmerin finanziell nicht besser gestellt werden als eine andere schwangere Arbeitnehmerin ohne Beschäftigungsverbot oder als die nicht schwangeren Kolleginnen. Diese sind durch eine allgemeine Verdienstkürzung ebenfalls betroffen. Durch die Neuregelung sind insoweit Verdienstkürzungen und Verdiensterhöhungen grundsätzlich gleichgestellt.

### **Regelung für Berufsanfängerinnen**

Berufsanfängerinnen, deren Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist begann, erhielten bisher weder Mutterschaftsgeld, noch den entsprechenden Arbeitgeberzuschuss. Dies galt insbesondere für junge Frauen, die ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis (z.B. Lehrerinnen, Rechtsassessorinnen) nach Beginn der Mutterschutzfrist abgeschlossen haben und anschließend unmittelbar oder nach wenigen Wochen als Arbeitnehmerin eingestellt wurden. Durch die Schaffung eines Anspruchs auf Mutterschaftsgeld haben auch diese Frauen künftig einen Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Für die Berechnung des Zuschusses ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

### **Mutterschutz ist kein Urlaub**

Das Mutterschutzgesetz enthielt bisher keine Vorschrift zur Urlaubsregelung. Die Neuregelung stellt – entsprechend der herrschenden Meinung in Rechtssprechung und Literatur – klar, dass die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote (dazu gehören die Schutzfristen und die sonstigen Beschäftigungsverbote) als Beschäftigungszeiten gelten. Der Erholungsurlaub darf damit nicht um die Zeiten des Mutterschutzes gekürzt werden.

### **Übertragung von Resturlaub/ Erholungsurlaub: § 17 MuSchG**

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten.

Soweit eine Mutter ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten hat, kann sie diesen noch nach Ablauf der Schutzfristen im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen. Als Beschäftigungsverbote gelten die generellen Beschäftigungsverbote während der Mutterschutzfristen sowie die individuellen Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Als laufendes Urlaubsjahr oder als nächstes Urlaubsjahr ist das Urlaubsjahr gemeint, in das die Beendigung des Beschäftigungsverbots fällt oder das Jahr, das dem Urlaubsjahr folgt, in das die Beendigung des Beschäftigungsverbots fällt.

Schließt sich an die Mutterschutzfrist eine Elternzeit an, kann der Resturlaub unter Umständen noch später zu gewähren sein. Es gelten dann die besonderen Übertragungsregelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

### **Sofortige Wirkung der Änderungen**

Die Änderungen des Mutterschutzgesetzes sind am 20. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält keine Übergangsvorschrift, sodass die Änderungen ab sofort und zwar auch in den Fällen zu berücksichtigen sind, in denen das Kind vor dem 20. Juni geboren ist.

Dies bedeutet, dass alle Mütter die sich zum Zeitpunkt des In Kraft-Tretens (20 Juni 2002) in einer Mutterschaftsfrist befinden und nicht schon an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind oder die noch nicht die Elternzeit wahrnehmen, unter Umständen aufgrund der Neuregelung eine Verlängerung ihrer Mutterschutzfrist beanspruchen können.